

1.) Mitwirkung in Gottesdiensten

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden. Wir empfehlen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Raum- bzw. Platzgröße (Abstandsempfehlung 1,5 m).

c) in Innenräumen

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Wenn Sängerköre ohne Maske singen, müssen alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Sänger*innen einen negativen PCR-Test vorlegen.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz.
- Beim Einsatz von zwei oder mehr Einzelsänger*innen ist von diesen ein PCR-Test vorzuweisen, wenn diese ohne Masken singen und nicht geimpft oder genesen sind. Wir empfehlen diese Regelung auch beim Einsatz nur einer Einzelsängerin/eines Einzelsängers anzuwenden.
- Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für das gemeinsame Singen der Gemeinde gilt:
 - Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske (theoretisch besteht auch die Möglichkeit, ohne Maske zu singen, dann müssen aber alle Nicht-Geimpften und Nicht-Genesenen einen negativen PCR-Test (!) vorlegen.).

d) im Freien

- Die 3G-Regel muss nicht eingehalten werden.
- Es müssen keine Masken getragen werden.
- Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Gemeinsames Singen ist ohne Maske möglich.

2.) Konzerte

a) Anzahl der Mitwirkenden / Besucherinnen und Besucher

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden. Wir empfehlen für die Mitwirkenden einen verantwortungsvollen Umgang mit der Raum- bzw. Platzgröße (Abstandsempfehlung 1,5 m).

c) in Innenräumen

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Wenn Sängerköre ohne Maske singen, müssen alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Sänger*innen einen negativen PCR-Test vorlegen.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz.
- Beim Einsatz von zwei oder mehr Einzelsänger*innen ist von diesen ein PCR-Test vorzuweisen, wenn diese ohne Masken singen und nicht geimpft oder genesen sind. Wir empfehlen diese Regelung auch beim Einsatz nur einer Einzelsängerin/eines Einzelsängers anzuwenden.
- Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.

- Für Besucherinnen und Besucher gilt:
 - Es dürfen nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
 - Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
 - Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2). An festen Sitz- oder Stehplätzen können die Masken abgenommen werden.
 - Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
 - Für mögliches gemeinsames Singen gilt:
 - Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske (theoretisch besteht auch die Möglichkeit, ohne Maske zu singen, dann müssen aber alle Nicht-Geimpften und Nicht-Genesenen einen negativen PCR-Test (!) vorlegen.).
- d) im Freien gilt für Mitwirkende und Besucher*innen:**
 - Die 3G-Regel muss nicht eingehalten werden.
 - Es müssen keine Masken getragen werden.
 - Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
 - Gemeinsames Singen ist ohne Maske möglich.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

3.) Proben / Musikalischer Unterricht

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden. Wir empfehlen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Raum- bzw. Platzgröße (Abstandsempfehlung 1,5 m).

c) in Innenräumen

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Wenn Sängerköre ohne Maske singen, müssen alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Teilnehmer*innen einen negativen PCR-Test vorlegen.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz.
- Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.

d) im Freien:

- Die 3G-Regel muss nicht eingehalten werden.
- Es müssen keine Masken getragen werden.
- Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Gemeinsames Singen ist ohne Maske möglich.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

4.) Wichtige allgemeine Hinweise

Nachweis einer Impfung:

Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen.

Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.

Nachweis einer Genesung:

Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. vier Wochen und max. sechs Monate alt sein darf.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

Es dürfen nur Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests einer offiziellen Teststation akzeptiert werden, die max. 48 Stunden alt sind. Selbsttests sind nicht ausreichend.

PCR-Tests, die ja für das gemeinsame Singen und für Tanzveranstaltungen gefordert werden, sind nicht in Apotheken, sondern ausschließlich in Arztpraxen und Testzentren durchführbar.

Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an Schultestungen als getestete Personen. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.

Diese Leitlinien orientieren sich ausschließlich an der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2(Coronaschutzverordnung) des Landes NRW.

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Leitlinien für die Kirchenmusik in der Lippischen Landeskirche liegt bei den Chorleiterinnen und Chorleitern bzw. den Vorständen der jeweiligen Kirchengemeinden. Es obliegt daher den Verantwortlichen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die für sie als notwendig erachteten Abstände festzulegen.